

Wasserwehrsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Beschluss vom 21.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Raguhn-Jeßnitz nach den § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 489) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 1.12.2014 (MBL. LSA 2014 S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe I für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie von Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; durch Auflastungen und Verstärkungen;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) bei der Beräumung der, während eines Hochwasser- bzw. Katastropheneinsatzes, notwendig eingesetzten Materialien (z.B. Sandsäcke, Paletten)
- g) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Raguhn- Jeßnitz .

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Wasserwehrleiter nach vorheriger Zuarbeit der Abschnittsleiter zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, die Abschnittsleiter und deren Stellvertreter in den verschiedenen Einsatzbereichen und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. die Versammlungsorte,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung und Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Stadt Raguhn-Jeßnitz obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 a-e den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Die Wasserwehrrabschnittsleiter leiten den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. Bürger, die den Antrag auf Mitgliedschaft in der Wasserwehr stellen,
 2. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 3. Mitarbeiter der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung als Mitglied erfolgt auf Vorschlag der Wasserwehrrabschnittsleitung nach Ablauf der einjährigen Probezeit, der Antragsteller mindestens 75% am Dienst und der Ausbildung teilgenommen und die bestehenden Pflichten entsprechend der gültigen Wasserwehrrsatzung erfüllt hat.

Der Stadtwasserwehrleiter wird vom Bürgermeister der Stadt Raguhn- Jeßnitz zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung als Stadtwasserwehrleiter erfolgt auf Vorschlag der Wasserwehrrabschnittsleiter.

Die Bestellung enthält:

 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Aufgaben und Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden mit schriftlicher Begründung verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

Der Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger in der Stadt Raguhn-Jeßnitz“ (Aufwandsentschädigungssatzung) geregelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 12.01.2016

Ort, Datum

E. Berger

Berger
(Bürgermeister)

